

Der Bebauungsplan Othmarschen 18 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach ³⁴⁰⁷ Bekanntmachung vom 21. März 1967 (Amtlicher Anzeiger Seite 346) öffentlich auszulegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet im Süden und Westen als Wohnbaugebiet, im übrigen als Grünflächen und als Außengebiete aus.

III

Im Westen des Plangebiets sind mehrere Einzelhäuser vorhanden. Östlich des Hirtenweges befinden sich eine zwanzigklassige Volksschule und eine Sonderschule sowie ein Gebäude der Hamburgischen Electricitäts-Werke (HEW). An der Bernadottestraße steht neben zwei dreigeschossigen Zeilen das Gebäude eines Altersheims. Die übrigen Flächen werden im wesentlichen durch Dauerkleingärten sowie durch Parkanlagen und einen Sportplatz genutzt. Die Flächen nordwestlich des Hirtenweges stehen unter Landschaftsschutz.

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um die bauliche Nutzung der Grundstücke zu sichern und Flächen für öffentliche Zwecke festzulegen.

In Anlehnung an die jetzige Nutzung ist an der Emkendorfstraße reines Wohngebiet für eine zweigeschossige Einzelhausbebauung vorgesehen. Mit Rücksicht auf einen vorhandenen Laden wurde das Gebäude auf dem Flurstück 717 als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Die Bebauung an der Bernadottestraße entspricht ebenfalls dem Bestand. Das Grundstück der HEW ist im wesentlichen in seinen jetzigen Grenzen ausgewiesen worden. Westlich des Hirtenweges sieht der Bebauungsplan eine Fläche für ein Studentenheim vor. Die nördlich des Stegelwegs vorhandene Volksschule wurde übernommen. Für die Sonderschule sind Erweiterungsflächen vorgesehen.

Die ausgewiesenen Grünflächen werden bereits weitgehend entsprechend den Festsetzungen genutzt.

Der Bebauungsplan weist Flächen für ein Teilstück der Bundesautobahn "Westliche Umgehung Hamburg" aus. Sie ist eine Teilstrecke der Nord-Süd-Fernstraßenverbindung im Zuge der Europastraße 3 von Skandinavien über die im Bau befindliche Autobahn Flensburg - Hamburg nach Süd- und Westeuropa. Sie ist gleichzeitig Bestandteil des geplanten Hamburger Autobahnnetzes, das in seinen Grundzügen durch den Aufbauplan von 1960 festgelegt worden ist. Die Linienführung weicht von der Darstellung im Aufbauplan in diesem Abschnitt ab. Die Trasse der Autobahn verläuft im Bereich dieses Bebauungsplans noch im Einschnitt. Zwischen Hirtenweg und Bernadottestraße beginnt die Tunnelstrecke. Der Hirtenweg wird im Norden mit einer Kehre abgeschlossen. Die Einmündung in die Emkendorfstraße/Liebermannstraße wird nach Norden verlegt. Zwischen

Hirtenweg und Bernadottestraße ist eine neue Straßentrasse ausgewiesen. Sie soll mit dem verlegten Holmbrook eine Verbindung zwischen Bernadottestraße und der Behringstraße herstellen und die Wohngebiete an die letzte Anschlußstelle der Autobahn nördlich der Elbe anbinden. Unberührt bleibt die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Altona-Südwest, Ottensen, Othmarschen, Klein Flottbek, Nienstedten, Döckenhuden, Blankenese und Rissen vom 18. Dezember 1962 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 203).

IV

Das Plangebiet ist etwa 160 340 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 25 940 qm (davon neu etwa 18 350 qm), für Gemeinbedarf etwa 40 100 qm (davon Studentenheim etwa 10 400 qm, Volksschule etwa 19 200 qm, Sonderschule etwa 10 500 qm), für Versorgungsflächen etwa 2 098 qm sowie für Grünflächen etwa 69 550 qm (davon neu etwa 1 625 qm) benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen die neu für öffentliche Zwecke - Straßen, Grünflächen - benötigten Flächen noch zu einem geringen Teil durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Beseitigt werden müssen acht Gebäude mit dreiundzwanzig Wohnungen sowie vier landwirtschaftliche und sonstige Nebengebäude. Die meisten dieser Gebäude befinden sich bereits im Abbruch.

Weitere Kosten werden durch den Bau der Bundesautobahn und der übrigen Straßen, durch die Erweiterung der Sonderschule und die Herrichtung der Grünflächen entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.